

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreiundvierzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1922.**

W. von Hofmann,
Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden
vom Schisma bis zur Reformation.

Eine Anzeige.

Von **M. Tangl.**

Die in unser Interessengebiet fallende historische Literatur Italiens während der Kriegszeit werden die Nachrichten des nächsten Heftes (44, 1) vorführen. Die durch die Umstände erforderte, etwas eingehendere Besprechung des bedeutenden Werkes eines Deutschen, das auf italischer Erde gearbeitet und abgeschlossen, und in Rom schon zu beginnender Kriegszeit erschienen ist¹, möge ihnen hier vorausgeschickt sein. Walther von Hofmann, Sohn des berühmten Chemikers A. W. von Hofmann, trat 1901 in den Kreis meiner Schüler, nachdem er zuvor durch 3 Jahre Chemie und dann durch 2 Jahre in München Geschichte studiert hatte, wo er S. von Riezler starke Anregung dankte. Aber die breite Brust des stattlichen Mannes hob sich rasselnd und keuchend unter der Qual des schweren Asthmas, mit dem er sich damals schon seit Jahren schleppte, das sich später in Rom dreimal zu Lungenentzündungen verschlimmerte, bis eine vierte im Juli 1919 den Zweiundvierzigjährigen zu Berlin dahinraffte. Unter schwersten äusseren Hemmungen erhielt der wissenschaftliche Stoff, an den ich W. v. H. herangeführt hatte, seine erste Gestaltung in der Berliner Dissertation 'Zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei vornehmlich in der zweiten Hälfte des 15. Jh.' (1904), schon damals dazu bestimmt, durch archivalische Forschung in Rom später vertieft und endgültig ausgebaut zu werden. Das Ergebnis liegt jetzt in dem Lebenswerk des hochbegabten Gelehrten vor.

Die Technik des Druckes blieb dieselbe, die sich schon bei anderen Veröffentlichungen des preuss. hist. Instituts

1) Bibliothek des preuss.-histor. Instituts in Rom, 12. und 13. Bd. Rom, Loescher, 1914.

in Rom, so bei E. Göllers schöner Publikation über die Poenitentie, bewährt hatte: Trennung der Darstellung von dem Urkunden- und Aktenmaterial, gleichzeitige Ausgabe beider Bände, aber Druck des Materialien-Bandes vor dem ersten. Der Versuchung, in die Breite zu arbeiten, hat v. H. in dem Masse widerstanden, dass er den Stoff wiederholt in geradezu raffinierter Weise zusammendrängte, die der Anzeige auch noch den Sonderzweck einer Gebrauchsanweisung nahe legt.

Der zweite Band bringt zunächst S. 1—68 'Urkunden und Regesten zur kurialen Behördengeschichte', die in 301 Nummern von 1380 bis 1540 reichen und zunächst den Liber Cancellariae bis zur Neige ausschöpfen, den schon ich in meinen 'päpstlichen Kanzleiordnungen' reichlich, wenn auch nur bis 1500, benutzt hatte. Aber hier hatte ich meinem Nachfolger doch nur unergiebigem Bodensatz zurückgelassen. Doch hat der Liber Cancellariae, abgesehen von seiner Zerspaltung in verschiedene Bände und Abteilungen, zu keiner Zeit als ausschliessliches Amtsbuch gedient, was ich schon KO. S. IV scharf ausgesprochen habe. Hier war es v. H. als Dauerbenutzer des Vatikanischen Archivs nun vergönnt, die Register des 15. und beginnenden 16. Jh. in planmässiger Forschung auszubeuten und aus ihnen den weitaus wichtigsten Ertrag zu ziehen. Mit Nutzen hat er dann die Statutenbücher der einzelnen Kollegien (über sie die gesonderte Darlegung 2, 138—149) herangezogen, von denen ich nur das Statutenbuch der Scriptores verwertete und daneben noch das der Sekretäre kannte. Willkommene Ergänzungen boten dann auch seltene römische, aber auch Berliner und Münchener Inkunabel Drucke und einzelne römische, zumal Vatikanische Hss. Für die Veröffentlichung hat v. H. die Regestenform gewählt, nur im Bedarf durch die wichtigsten Einzelsätze ergänzt und nur in seltenen Ausnahmefällen durch Volltexte ersetzt. Schade, dass er die Angabe des Incipits der päpstlichen Bullen, was Ottenthal und ich nie versäumten und wonach man diese Bullen nun einmal zu zitieren gewohnt ist, unterdrückte, so dass selbst der in den Stoff Eingeweihte sich erst zurecht finden muss, dass es sich bei n. 23. 28. 32 um die bekannten Konstitutionen Martins V. 'In apostolicae dignitatis', 'Romani pontificis', 'Sanctissimus dominus noster' handelt.

Der Gesamtertrag hat die grosse Mühe der Hss.-Forschung doch sehr gelohnt. Das Bild von der Organisation und Tätigkeit der päpstlichen Kanzlei ist ungleich voller

und schärfer geworden, und einzelne Stücke sind doch von so beträchtlichem Sonderwert, dass man wünschen möchte, der Bearbeiter wäre hier aus der Zurückhaltung des blossen Regests herausgetreten und hätte wenigstens Teildrucke geboten. Ich verzeichne im folgenden einige beachtenswerte Einzelstücke: 38. Einsichtnahme in die laufenden Register durch die Parteien. 43. Audientia litterarum contradictarum. 47. Entwendung von Urkunden im Bullenregister. 158. Mundierung der politischen Geheimkorrespondenz. 180. Bestätigung der Rechte des Vizekanzlers eine ganze Reihe von Stücken mit neuen Aufschlüssen über das Taxwesen und noch ein paar von allgemeinerem Interesse: 147. Sixtus' IV. Verordnung über Testierfreiheit der Kurialen, um die Bautätigkeit in Rom anzuregen. 149. Sixtus IV. weist zur Instandhaltung der neugegründeten Vatikanischen Bibliothek bestimmte durch die kurialen Beamten zu zahlende Gefälle an und verfügt deren Einhebung durch die Kammer.

Es folgen im Abschnitt B 'Beamtenlisten' (S. 69 — 124), die an der Hand eines riesigen handschriftlichen Materials überaus sorgfältig gearbeitet und als Nachschlagebehelf sehr willkommen sind; man darf sich in sie nur nicht, wie ich es tat, in fortlaufender Lektüre vertiefen. Sie umfassen, vom Vizekanzler an, allerdings nur die leitenden Stellen in Kanzlei und Kammer und machen mit den Sekretären Schluss, ohne die Masse der Skriptoren, Abbiatorioren und unteren Beamten zu berücksichtigen. Unaufgeklärt bleibt nach wie vor die um ein halbes Jahr verzögerte Verkündigung der Ernennung Rodrigo Borgias zum Vizekanzler (1457), umsomehr, da Wochentag und Monatstag der verspäteten Publikationsnotiz nicht stimmen. Wenn Burchard die mündliche, in Gegenwart dreier Kardinäle am 29. Juni 1505 erfolgte Ernennung Galeottos della Rovere zum Vizekanzler berichtet und den Auftrag beifügt 'quod cras mane ponerent in possessionem vicecancellarie d. cardinalem', die Ernennungsbulle aber das Datum 'prid. Kal. Iunii' aufweist, dann ist die Bulle nicht 'vordatiert', sondern falsch datiert, und es liegt einer der zahllosen Verstösse im Gebrauch des römischen Kalenders durch Festhalten des laufenden Monats vor; die Emendation 'prid. Kal. Iulii' stellt den vollen Einklang mit Burchards Bericht her. Ob St. Galler Privaturkunden des 8. oder Papsturkunden des 16. Jh., die Tagesangabe nach römischem Kalender war und blieb eben das unzuverlässigste aller Zeitmerkmale.

Der Abschnitt C enthält 'Exkurse'. Zu dem über 'die beiden libri Cancellariae' habe ich schon an anderer Stelle in diesem Heft (S. 553) einschränkend Stellung genommen, der trefflichen Zusammenstellung über die 'Statutenbücher der Kollegien' oben (S. 623) bereits gedacht. Die Feststellungen über 'Lage und Unterbringung der einzelnen Aemter' wird manchem willkommen sein; die ebenso gründlich sachkundigen wie besonnenen Ausführungen über die sogenannte 'expeditio per cameram' (S. 155—162) verdienen noch besonderes Lob.

Zu diesem Material bietet nun der erste Band die Darstellung: keine geschlossene Geschichte der päpstlichen Kanzlei vom Schisma bis zur Reformation, sondern die scharfsinnige und gewandte Behandlung ausgewählter Sondergebiete. Hier ist neben der vollen Beherrschung der gedruckten Literatur handschriftliches Material in reichem Masse verarbeitet, und zwar nicht bloss das im zweiten Band gebotene, sondern teilweise anderes und neues. Und dabei entbehrt das Werk nicht nur einer Hss.-Beschreibung, sondern selbst eines schlichten Hss.-Verzeichnisses. Wer hier auf den Bahnen des Entschlafenen die Forschung wieder aufnimmt, dem erwächst die Aufgabe, sich zunächst Seite für Seite und Anmerkung für Anmerkung ein Verzeichnis des gewaltigen vom Vorgänger benutzten Hss.-Apparats anzulegen, die gelegentlichen Angaben und Urteile über einzelne dieser Hss. festzuhalten und darüber hinaus sie wirklich zu beschreiben und zu bestimmen, um uns beispielsweise über das Rätselwesen aufzuklären, das uns v. H. im anscheinend recht wichtigen Cod. Vat. lat. 2665 vorgeführt hat.

Nachdem das 1. und 2. Kapitel über 'die Leitung der Kanzlei' und das 'Ausscheiden einzelner Aemter aus der Kanzlei' gehandelt hatten, gelten das 3. und 4. Kapitel den für das Verständnis des kurialen Systems im Quattrocento und Cinquecento so wichtigen Fragen der 'Entstehung der Vakabilistenkollegien' und der 'Praxis der Aemterbesetzung und ihrer Folgen'. Beginn und systematische Ausgestaltung der Käuflichkeit der Aemter und die damit in engem Zusammenhang stehende Häufung mehrerer von ihnen in gleicher Hand werden hier behandelt und durch reiches Material der Exkurse des zweiten Bandes (2, 163—198 — alles von Abschnitt B an in gedrängtem Klein-druck! —) belegt.

Das 5. Kapitel handelt über 'Beamtenbesoldung und Taxwesen'. Gerade über dieses Gebiet stand dem Vf.

über die im zweiten Bande enthaltenen Einzelzeugnisse hinaus noch reiches und geschlossenes Material zur Verfügung, das er, wie die Taxbücher des 15. und 16. Jh., gesondert zu veröffentlichen und zu erläutern gedachte. Diesen Plan haben Krieg und Tod zunichte gemacht.

Das Schlusskapitel bespricht die Reformversuche und ihre Erfolglosigkeit. Auch hierzu hat der zweite Band in 'Analekten zu den Reformarbeiten der Päpste' (2, 227—252) das Material in trefflicher und im wesentlichen abschliessender Weise gesichtet. Auf dieser festen Grundlage wäre es jetzt ein Leichtes, endlich an eine umfassende, nicht bloss die Kanzlei allein berücksichtigende Gesamtausgabe dieser Reformverhandlungen und Entwürfe zu schreiten, bei der durch Einsetzung blosser Verweise bei den zahlreichen wörtlichen Wiederholungen viel Raum eingespart werden könnte und die daher garnicht allzu dickleibig zu werden brauchte. Diese Aufgabe sollte nicht aus dem Auge gelassen werden.

Es ist, als ob die schweren Hemmungen, unter denen v. H. schaffte und abschloss, sich als Fluch auch auf die endlich fertiggestellte Ausgabe übertragen hätten. Als das Werk endlich ausgedruckt vorlag, war der Weltkrieg losgebrochen. Noch war der Verkehr zwischen Italien und Deutschland zwar aufrecht, und ein paar Exemplare der Ausgabe gelangten damals an flinke Besteller nach Berlin: an die kgl. Bibliothek und die Bibliothek der Monumenta Germaniae. Die planmässige Verbreitung der Auflage wurde aber zunächst durch die schwere Krise des Loescherschen Verlags und dann durch den baldigen Ausbruch des Krieges mit Italien verhindert. Noch zu Anfang 1919 klagte mir der Verfasser, dass er bis dahin nicht einmal die ihm selbst zustehenden Pflichtexemplare erhalten konnte. In unseren Literaturzeitungen und Fachzeitschriften habe ich bisher vergeblich nach einer Anzeige ausgespäht. v. H.'s Werk scheint in der Öffentlichkeit, die es doch wahrlich nicht zu scheuen braucht, noch so gut wie unbekannt.

Möge diese Anzeige dazu beitragen, die Hemmnisse, die der Verbreitung des Werkes entgegenstanden, endlich zu beseitigen und ihm die Beachtung zu verschaffen, die es in hohem Masse verdient!
